

363 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates wird einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum Invalideneinstellungsgesetz 1953 Rechnung getragen und im Wege einer Verfassungsbestimmung für die Dauer von 20 Jahren dem Bund die Kompetenz für die Regelung dieser Materie übertragen ohne daß dabei in die Diensthoheit der Länder eingegriffen wird. Damit ist die Beibehaltung einer einheitlich geregelten Invalideneinstellung, die sich sehr bewährt hat, gewährleistet. Im Zuge der Neukodifikation wurden auch einige, von Interessenvertretungen schon seit längerem vorgebrachte, Änderungswünsche materiell-rechtlicher Art berücksichtigt.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Dezember 1969

Hella H a n z l i k  
Berichterstatter

Maria M a t z n e r  
Obmann